# BELOBIGUNG UND BEKRÄNZUNG VON RAT UND MAGISTRATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER RECHENSCHAFTSABLEGUNG\*

Im Anschluß an die neuere Forschung und unter erneuter Heranziehung der Quellen wird im folgenden der Versuch unternommen, zum einen ein möglichst vollständiges Bild der Bekränzung von Bouleuten (mit zusätzlicher Aufgabe), Prytanen und Magistraten, unter der Voraussetzung, daß eine ordnungsgemäße Rechenschaftsablegung vorausgegangen war, zu geben und zum anderen das Verfahren für die Bekränzung des Rates als Gesamtheit von demjenigen abzugrenzen, das für die o.g. Behörden angewendet wurde.

#### I. Ehrendekrete und Weihungen

Der Ausdruck ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δῶι (oder δῶσι) findet sich unmittelbar verbunden mit der Belobigungs- und Bekränzungsformel in Ehrendekreten des Rates, des Volkes und beider zusammen, sowie in manchen Ehrendekreten von Phylen, welche sich auf folgende Behörden beziehen¹: Bouleuten mit zusätzlicher Aufgabe, Hieropoioi, einen Schatzmeister der Prytanie der Leontis, einen γραμματεύς κατὰ πρυτανείαν, einen ἀναγραφεύς, einen ἐπιμελητής ἐπὶ τὰς κρήνας,

<sup>\*</sup> Für die Durchsicht des deutschen Textes danke ich Dr. Herwig Kramolisch.

<sup>1.</sup> Es handelt sich um folgende Dekrete: IG II<sup>2</sup> 223 A, B, C (= Syll.<sup>3</sup> 227; 343/2; Bouleuten); E. Schweigert, Hesperia 7 (1938) 292 ff., Nr. 19 (= C. J. Schwenk, Athens in the Age of Alexander. The Dated Laws and Decrees of 'the Lykourgan Era' 338-322 B.C., Chicago 1985, 49 ff., Nr. 9; 337/6; γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν); IG II<sup>2</sup> 330 II, III (= C. J. Schwenk, Athens, 95 ff., Nr. 18; 336/5; [Hieropoios]); SEG XXIII 78 (= O. W. Reinmuth, The Ephebic Inscriptions of the Fourth Century B.C., Leiden 1971 = Mnemosyne Suppl. 14, 1 ff., Nr. 1; um 334/3: Datierung nach F. W. Mitchel, ZPE 19, 1975, 233 ff., insb. 241 ff.; [Kosmet]); B. D. Meritt, Hesperia 9 (1940) 59 ff., Nr. 8 (= O. W. Reinmuth, Ephebic Inscriptions, 25 ff., Nr. 9; 333/2; Sophronist); IG II<sup>2</sup> 338 (= C. J. Schwenk, Athens, 146 ff., Nr. 28; 333/2; ἐπιμελητὴς ἐπὶ τὰς κρήνας); SEG XXVIII 52 (= J. S. Traill, Hesperia 47, 1978, 274 ff., Nr. 5; um 333; Schatzmeister der Prytanie der Leontis); IG II<sup>2</sup> 410 (= Syll<sup>3</sup> 289; vgl. SEG XXII 94; um 330; Hieropoioi und Priester); ebda. 415 (um 330/29; ἀναγραφεύς); ebda. 354 (= C. J. Schwenk, Athens, 266 ff., Nr. 54; vgl. SEG XXIII 56; 328/7; Priester); B. D. Meritt - J. S. Traill, The Athenian Agora, Vol. XV: Inscriptions. The Athenian Councillors, Princeton 1974, 59 f., Nr. 49 (= C. J. Schwenk, Athens, 280 ff., Nr. 56; 328/7; Bouleuten).

Priester, einen [Kosmeten] und einen Sophronisten. Im Zusammenhang damit sind auch o[ἱ ταμ]ίαι καὶ συ[νή]γοροι [οἱ αἰρεθέντες ὑπὸ τῆς βο]υλῆς καὶ τοῦ δήμ[ου] zu erwähnen, weil in einem Dekret des Kollegiums Rechenschaftsablegung und Belobigung und Bekränzung durch Rat und Volksversammlung als bereits erledigt dargestellt werden². Bei der Belobigung und Bekränzung von Mitgliedern des Rates, die eine zusätzliche Aufgabe innehaben und von Magistraten wird demnach die vorausgehende Rechenschaftsablegung vorausgesetzt.

Die Ehrendekrete, welche Belobigung und Bekränzung unter Voraussetzung der Rechenschaftsablegung beinhalten, befinden sich in Bezug auf die Identität der geehrten Behörden in bemerkenswerter Übereinstimmung mit den Weihungen von Behörden. Dabei handelt es sich um folgende Behörden: Diaiteten, Rat, συλλογεῖς τοῦ δήμου, Hieropoioi, Prytanen von verschiedenen Phylen,  $[\tau \alpha \mu i \alpha t \tilde{\omega}] v \tau [\tilde{\eta} \varsigma \theta \epsilon] o [\tilde{\upsilon}]$ , Sophronisten (zusammen mit [Epheben]), Epimeleten der Leontis³. Sowohl in den Ehrendekreten als auch in den Weihungen finden sich also Mitglieder des Rates, die eine zusätzliche Aufgabe innehaben, und Magistrate. Bei den Weihungen von Diaiteten, Rat und Epimeleten von Phylen gibt es dagegen keine parallelen Ehrendekrete, d.h. solche, in denen Belobigung und Bekränzung unter Voraussetzung der Rechenschaftsablegung ausgesprochen werden. Bei allen Weihungen ist anzunehmen, daß es sich darum handelt, daß einer Gottheit derjenige Kranz geweiht wird, welchen die Weihenden von Rat und Volksversammlung, oder nur von der Volksversammlung, oder aber auch von einer Phyle erhalten hatten⁴.

<sup>2.</sup> IG II² 1251 (2.H. 4. Jh.), Ζ.1-5: ἀγεγκλ[ήτους | αὐτοὺς παρεῖχον ἐν ταῖς εὐ]θύναις καὶ ἐν τῶι [πρότ|ερον ἐνιαυτῶι ὑπὸ τῆ]ς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου [ἐ]πηι[νέ|θησαν καὶ ἐστεφανώ]θησαν ἀρετῆς ἔνεκα καὶ δικα[ι|οσύνης].

<sup>3.</sup> Diaiteten: SEG XXXIV 63 (= E. Ruschenbusch, ZPE 54, 1984, 247 ff.; J.371); IG II<sup>2</sup> 2834 (337/6). Rat: IG II<sup>2</sup> 2790 A (357/6); ebda. 223 A (343/2); ebda. 2791 + A. E. Raubitschek, Hesperia 31 (1962) 242 (= SEG XXXII 238; 333/2); ebda. 2792 (332/1). συλλογεῖς τοῦ δήμου: IG II<sup>2</sup> 2821 (= B. D. Meritt - J. S. Traill, Councillors, 38, Nr. 19; 351/0); ebda. 1257 (= C. J. Schwenk, Athens, 370 ff., Nr. 77; 324/3). Hieropoioi: IG II<sup>2</sup> 2832 (= Michel 1037; 344/3); ebda. 2838 (325/4). Prytanen: B. D. Meritt, Hesperia 10 (1941) 40, Nr. 7 (= B. D. Meritt - J. S. Traill, Councillors, 46, Nr. 35; 343/2); IG II<sup>2</sup> 1749 (= B. D. Meritt - J. S. Traill, Councillors, 48 f., Nr. 38; 341/0); ebda. 1750 (a) (= ebda. 54 f., Nr. 44 (a); 334/3); ebda. 2833 a (Add.) (= ebda. 60, Nr. 51; 325/4); ebda. 1751 (= ebda. 44 f., Nr. 32; 2.H. 4. Jh.); vielleicht auch B. D. Meritt, Hesperia 23 (1954) 251, Nr. 30 (= B. D. Meritt - J. S. Traill, Councillors, 43, Nr. 30; 2.H. 4. Jh.). [ταμίαι τῶ]ν τ[ῆς θε]ο[ῦ]: IG II<sup>2</sup> 2822 (349/8). Sophronisten (zusammen mit [Epheben]): IG II<sup>2</sup> 2976 + B. D. Meritt, AJPh 66 (1945) 234 ff., Nr. I (= O. W. Reinmuth, Ephebic Inscriptions, 21 ff., Nr. 8; 333/2); B. D. Meritt, Hesperia 9 (1940) 59 ff., Nr. 8 (= O. W. Reinmuth, Ephebic Inscriptions, 25 ff., Nr. 9; 333/2). Epimeleten der Leontis: IG II<sup>2</sup> 2818 (= J. S. Traill, Demos and Trittys. Epigraphical and Topographical Studies in the Organisation of Attica, Toronto 1986, 81 f., Nr. 2; 357/6). Vgl. auch die Weihung eines unbekannten Gremiums IG II<sup>2</sup> 2827 A (Mitte 4. Jh.).

<sup>4.</sup> Bekränzung nur durch die Volksversammlung: Weihungen der Diaiteten und des Rates;

Außerdem ist in Bezug auf diese Weihungen, welche Bekränzung durch Rat und/oder Volksversammlung beinhalten, anzunehmen, daß sie erst nach Ablauf der Amtszeit und nach Vorlage des Rechenschaftsberichts stattfanden.

Aus bestimmten Gründen kann aber die Rechenschaftsablegung bei den Weihungen der Diaiteten nicht vorausgesetzt werden. Aus der Formulierung der Weihung durch die Diaiteten ergibt sich zwar, daß die Weihung erst am Ende des Jahres ausgesprochen wurde, die Diaiteten waren aber keine ἀρχή, also nicht zur Rechenschaft verpflichtet<sup>5</sup>. Aus diesem Grund ist die Abweichung im Formular der Weihungen der Diaiteten zu erklären, welche im Gegensatz zu den anderen Weihungen keine Bekränzung und infolgedessen auch keine summarische Begründung beinhalten, die, eingeleitet mit ἕνεκα, verschiedene Eigenschaften aufführt<sup>6</sup>. Die Übereinstimmung mit dem einzigen, wenn auch weitgehend ergänzten, Volksbeschluß für die Diaiteten des Jahres 371 ist deutlich: die Belobigung ist sicher, es läßt sich aber keine Bekränzungsformel mit ἕνεκα und den entsprechenden Begriffen ergänzen. Auf Grund des Umstandes, daß es auf dem Stein Spuren eines Kranzes gibt, könnte statt [ἐς θυσίαν] auch [εἰς στέφανον] ergänzt werden; die Auszahlung einer Geldsumme zur Errichtung eines Kranzes kommt aber nicht einer Bekränzungsformel gleich<sup>7</sup>.

### II. Bouleuten (mit zusätzlicher Aufgabe), Prytanen und Magistrate

Das im 4. Jh. bei der Bekränzung der einzelnen Behörden angewandte Verfahren im Zusammenhang mit der Rechenschaftsablegung war im allgemeinen

nur durch die Phyle: die Weihung der Epimeleten der Leontis, sowie diejenige der [Epheben] und ihres Sophronisten IG II² 2976 + AJPh (1945) 234 ff., Nr. I; durch Rat, Volksversammlung und Phyle: die Weihung der [Epheben] und ihres Sophronisten, Hesperia (1940) 59 ff., Nr. 8; von den beiden Weihungen der συλλογεῖς τοῦ δήμου erwähnt IG II² 2821 Bekränzung durch Rat und Volksversammlung, die andere nur durch die Volksversammlung; die Weihung der Hieropoioi IG II² 2832 erwähnt Bekränzung nur durch die Volksversammlung, die andere durch Rat und Volksversammlung. Die übrigen Weihungen erwähnen Bekränzung durch Rat und Volksversammlung; vgl. die Belege Anm. 3.

<sup>5.</sup> Vgl. U. Kahrstedt, Untersuchungen zur Magistratur in Athen. Studien zum öffentlichen Recht Athens, Teil II, Stuttgart 1936, 148, Anm. 2.

<sup>6.</sup> Vgl. die Formulierung der Weihung der Diaiteten IG II² 2834, Z.2: [δόξαν]τες τῶι δήμωι καλῶς καὶ δικαίως διαιτῆσαι. Alle übrigen Weihungen (vgl. die Belege Anm. 3) beinhalten innerhalb der Bekränzungsformel die mit ἕνεκα eingeleitete summarische Begründung, wie sie auch in den Ehrendekreten erscheint (vgl. die Belege Anm. 1). Allerdings werden hier nur diejenigen Weihungen mit einbezogen, welche, den Ehrendekreten entsprechend, in der Bekränzungsformel die mit ἕνεκα eingeleitete summarische Begründung beinhalten; die Ausschaltung der übrigen Weihungen beeinflußt die Behandlung nicht.

SEG XXXIV 63 (= E. Ruschenbusch, ZPE 54, 1984, 247 ff.), Z. 4: [καὶ ἄμα] δῦναι α[ὑτοῖς δραχμὰς πεντ]ακο[σ]ί[ας ἐς θυσίαν], oder [δραχμῶν πεντ]ακο[σ]ί[ων στέφανον] (vgl. Ε.

folgendes: jemand konnte vor Ablauf seines Amtsjahres belobigt und bekränzt werden, die Ehren wurden aber erst nach Rechenschaftsablegung von der Volksversammlung ratifiziert<sup>8</sup>. Das Verfahren läßt sich nach den erhaltenen Dekreten in seinen Einzelheiten verfolgen.

Abgesehen von den zwei Phylendekreten<sup>9</sup>, findet sich die Formel ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δῶι in Dekreten folgender Art, oder Teilen von Dekreten: in Dekreten nur des Rates<sup>10</sup>; im probuleumatischen Teil von Dekreten nur des Rates<sup>11</sup>, oder auch im probuleumatischen Teil von Rats- und Volksdekreten<sup>12</sup>. Daraus ergibt sich zweierlei in Bezug auf die Dekrete des Rates: zunächst, daß die Formel ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δῶι in den Dekreten des Rates (außer den Probuleumata) auch einen Volksbeschluß gleichen Inhalts erwartet<sup>13</sup> und zweitens, daß der durch den Rat beschlossene Kranz in dem Sinne mit der Rechenschaftsablegung verbunden wird, daß letzten Endes diesen Behörden derselbe Kranz, also insgesamt nur ein Kranz verliehen wurde<sup>14</sup>.

Das vollständige Verfahren für die Belobigung und Bekränzung der einzelnen Behörden im Zusammenhang mit der Rechenschaftsablegung läßt sich durch die drei Dekrete IG II<sup>2</sup> 330 rekonstruieren.

Sie stammen aus zwei aufeinander folgenden Jahren, die in enger Beziehung zueinander stehen<sup>15</sup>: Dekret II, ein Dekret des Rates, mit probuleumatischen Teil, aus der 9. Prytanie des Jahres 336/5, ist wahrscheinlich das Probuleuma zu Dekret III aus der 10. Prytanie desselben Jahres, welches einen Rats- und Volksbeschluß darstellt. Beide Dekrete (II, III) beinhalten die Formel ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δῶι, andererseits berichten sie über die Tätigkeit des Geehrten im Präsens, was darauf

Ruschenbusch ebda. 251). Eine Ergänzung wie [καὶ] δοναι α[ἀτοῖς δραχμὰς πεντ]ακο[σ]ί[ας εἰς στέφανον] wäre wahrscheinlicher, weil es sich hier nicht um eine direkte Bekränzung durch die Volksversammlung handelt.

<sup>8.</sup> Vgl. dazu Ph. Gauthier, Les cités grecques et leurs bienfaiteurs, Paris 1985 (= BCH Suppl. XII), 116 ff.

<sup>9.</sup> SEG XXIII 78; Hesperia (1940) 59 ff., Nr. 8.

<sup>10.</sup> IG II<sup>2</sup> 223 B, C; B. D. Meritt - J. S. Traill, Councillors, 59 f., Nr. 49.

<sup>11.</sup> IG II<sup>2</sup> 223 A und 330 II (wahrscheinlich das Probuleuma zu 330 III); SEG XXVIII 52.

<sup>12.</sup> IG II² 330 III, 410, 415. Hierzu gehören auch die Volksbeschlüsse ebda. 338 und 354, sowie Hesperia (1938) 292 ff., Nr. 19; die Formel ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δῶι ist zwar im Formular des jeweiligen Volksbeschlüsses erhalten, die Volksbeschlüsse selbst stützen sich aber auf Probuleumata, auf welche auch hingewiesen wird.

<sup>13.</sup> Das läßt sich auch umgekehrt durch die Volksbeschlüßse bestätigen: der Volksbeschluß *Hesperia* (1938) 292 ff., Nr. 19, verweist auch auf die Belobigung und Bekränzung durch den Rat

<sup>14.</sup> Vgl. auch Anm. 3 die Weihungen von Mitgliedern des Rates, in welchen auf die Bekränzung durch Rat und Volksversammlung hingewiesen wird.

<sup>15.</sup> Vgl. dazu E. Schweigert, Hesperia 8 (1939) 43 f.; C. J. Schwenk, Athens, 100 ff.

hindeutet, daß er noch im Amt war<sup>16</sup>. Im Gegensatz dazu enthält der vorhergehende Volksbeschluß (I) aus dem Jahr 335/4 die Formel ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δῶι nicht, während er über die Tätigkeit des Geehrten im Aorist berichtet, was darauf hindeutet, daß das Amtsjahr des Geehrten abgelaufen war, der Kranz also erst nach Rechenschaftsablegung verliehen wurde<sup>17</sup>. Dafür spricht auch, daß erst in diesem Dekret das entsprechende Verfahren zur Auszahlung der Gelder für die Errichtung des Kranzes geregelt wurde<sup>18</sup>.

Aus dem Ganzen läßt sich folgendes Verfahren rekonstruieren: Belobigung und Bekränzung durch den Rat unter Voraussetzung der Rechenschaftsablegung und zugleich Verweis auf das Zustandekommen eines Probuleumas mit dem Zweck, daß der Geehrte auch durch die Volksversammlung geehrt wird (II); Annahme des Probuleumas durch die Volksversammlung in der Form eines Rats- und Volksdekretes, also Belobigung und Bekränzung des Geehrten unter Voraussetzung der Rechenschaftsablegung noch im Laufe seiner Amtszeit (III); schließlich, Belobigung und Bekränzung durch die Volksversammlung im folgenden Jahr (I), also nach Rechenschaftsablegung, wobei auch auf den Rats- und Volksbeschluß des vorigen Jahres (III) verwiesen wird. Daraus ergibt sich, daß es sich bei den Dekreten des Rates und des Volkes um die Verleihung nur eines Kranzes handelt, die in einem mehrstufigen Verfahren beschlossen, erst aber nach Ende der Amtszeit und Rechenschaftsablegung endgültig ratifiziert wurde<sup>19</sup>.

Vor Einsetzen des oben beschriebenen Verfahrens ist ein weiterer Ansatz anzunehmen. In manchen Dekreten des Rates und des Volkes wird auf die Bekränzung des Geehrten durch die Prytanien des Jahres verwiesen<sup>20</sup>. Diese Bekränzung ist unabhängig von derjenigen durch Rat und Volksversammlung und infolgedessen auch von der Rechenschaftsablegung<sup>21</sup>, weil diese Ehren von den Prytanen für ihre eigenen Kollegen und Funktionäre vor dem Bericht an Rat und Volksversammlung beschlossen und außerdem nicht aufgeschrieben wurden<sup>22</sup>. So erklärt sich auch, daß es unter den Weihungen keine mit Bezug auf eine Bekränzung durch Prytanen gibt.

<sup>16.</sup> Vgl. auch E. Schweigert, Hesperia (1939) 44.

<sup>17.</sup> So auch E. Schweigert, Hesperia (1939) 43.

<sup>18.</sup> Vgl. zu diesem Verfahren z.B. C. J. Schwenk, Athens, 102.

<sup>19.</sup> C. J. Schwenk, Athens, 101, hält es für wahrscheinlicher, daß es sich beim Dekret III um einen anderen Kranz handelt als im Dekret II.

<sup>20.</sup> Vgl. IG II<sup>2</sup> 330 I, II; ebda. 415.

<sup>21.</sup> Vgl. z.B. die Dekrete für Prytanen der Aigeis IG II<sup>2</sup> 1749: es fehlt die Voraussetzung der Rechenschaftsablegung, außerdem handelt es sich dabei um Bekränzung mit einem θαλλοῦ στεφάνωι. Über solche Bekränzungen von Prytanen für Prytanen oder für Ratsfunktionäre vgl. U. Kahrstedt, Staatsgebiet und Staatsangehörige in Athen. Studien zum öffentlichen Recht Athens, Teil I, Stuttgart 1934, 333.

<sup>22.</sup> Vgl. B. D. Meritt - J. S. Traill, Councillors, 6.

Es gibt allerdings Dekrete des Rates oder des Volkes, welche die Formel ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δὧι nicht enthalten.

Bei drei Dekreten des Rates läßt sich dies je nach dem Fall erklären. Zunächst handelt es sich um ein Dekret des Rates, das sich auf ein Bauprojekt beim Heiligtum des Amphiaraos bezieht und am Ende auch den Priester des Amphiaraos belobigt, ohne daß er zugleich bekränzt wird²³. Man erwartet ohne die Bekränzungsformel auch nicht die Voraussetzung der Rechenschaftsablegung. Die Voraussetzung der Rechenschaftsablegung fehlt ebenfalls in einem Dekret des Rates für einen Taxiarchen der Epheben, der als Ephebenoffizier wohl nicht unter den ἀρχαί einzuordnen ist²⁴. Aus demselben Grund ist auch das Fehlen der Voraussetzung der Rechenschaftsablegung in einem Dekret des Rates für Epheben zu erklären²⁵.

Die Voraussetzung der Rechenschaftsablegung fehlt ebenfalls in der Belobigungs- und Bekränzungsformel von zwei Volksbeschlüssen für einen Nomotheten bzw. für die Epimeleten der Amphiaraia<sup>26</sup>.

Der Volksbeschluß IG VII 4253 stammt aus der 9. Prytanie des Jahres 332/1 und stützt sich auf ein Probuleuma. Der Inhalt bezieht sich auf die beendete Tätigkeit des Phanodenos, Sohn des Diyllos, aus Thymaitadai, als Nomotheten, der nut der Abfassung eines Gesetzentwurfs in Bezug auf die Amphiaraia beauftragt worden war, sich aber darüber hinaus auch weitere Verdienste in Bezug auf die Feier erworben hatte. Seine Bekränzung ist nicht verbunden mit vorhergehender Rechenschaftsablegung.

Zunächst ist zu bemerken, daß alle Dekrete, bei denen das Präskript erhalten ist und welche die Voraussetzung der Rechenschaftsablegung enthalten, in den letzten Prytanien der entsprechenden Jahre, zwischen der 8. und 10. Prytanie, entstanden sind<sup>27</sup>. Die Formel ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δῶι weist also auf die

<sup>23.</sup> D. Knoepfler, Chiron 16 (1986) 71 ff.

<sup>24.</sup> IG II<sup>2</sup> 1155 I (339/8). Vgl. das Dekret Hesperia (1940) 59 ff., Nr. 8, wo die Voraussetzung der Rechenschaftsablegung in Bezug auf den Sophronisten erwähnt wird, nicht aber in Bezug auf den Taxiarchen und die Lochagoi, die im selben Dekret geehrt werden. Über den Taxiarchen und die Lochagoi als «cadet officers» vgl. F. W. Mitchel, TAPA 92 (1961) 347 ff., insb. 351 ff.

<sup>25.</sup> IG II<sup>2</sup> 1156 II (= O. W. Reinmuth, Ephebic Inscriptions, 5 ff., Nr. 2; vgl. SEG XXX 334; 334/3). In den Dekreten, in welchen Epheben durch Rat, Demen und Phylen belobigt und bekränzt werden, berichtet gelegentlich der Sophronist über das Verhalten der Epheben: Hesperia (1940) 59 ff., Nr. 8 (Leontis); IG II<sup>2</sup> 1156 IV (Athmonon).

<sup>26.</sup> IG VII 4253 (= C. J. Schwenk, Athens, 201 ff., Nr. 41; 332/1); ebda. 4254 (= ebda. 241 ff., Nr. 50; 329/8).

<sup>27.</sup> Vgl. folgende Dekrete: *Hesperia* (1938) 292 ff., Nr. 19 (337/6, 10. Pryt.); *IG* II<sup>2</sup> 330 II (336/5, 9. Pryt.) und III (336/5, 10. Pryt.); ebda. 354 (328/7, 8. Pryt.); vgl. auch ebda. 223 A, B, C: es gibt kein Präskript, es wird aber die 9. bzw. 10. Prytanie des Jahres 343/2 impliziert; das Dekret ebda. 415 ist dagegen nicht sicher datiert (um 330/29, wohl 10. Pryt.).

Verleihung des Kranzes nach Ende der Amtszeit und nach Rechenschaftsablegung.

Die Bekränzung des Phanodemos in der 9. Prytanie des Jahres 332/1 ohne die Erwähnung der Rechenschaftsablegung stellt keine Parallelität zu den Bekränzungen unter Voraussetzung der Rechenschaftsablegung bei den anderen Magistraten dar: Einerseits ist die Bekränzung des Phanodemos unabhängig vom Ablauf des Archontenjahres und andererseits zog sein Auftrag als Nomothet für die Amphiaraia nicht die Rechenschaft nach sich<sup>28</sup>.

Der Volksbeschluß IG VII 4254 wurde in der 3. Prytanie des Jahres 329/8 abgefaßt; dadurch werden zehn von der Volksversammlung gewählte Epimeleten für die Organisation des Festes der Großen Amphiaraia<sup>29</sup> belobigt und bekränzt, die Rechenschaftsablegung ist nicht erwähnt. Aus dem Kontext ergibt sich auch, daß die Geehrten ihre Aufgabe erfüllt hatten. Im Unterschied zu den anderen Dekreten, welche die Voraussetzung der Rechenschaftsablegung beinhalten<sup>30</sup>, wurde dieses Dekret in den ersten Monaten des Jahres 329/8 (nach Abschluß des Festes der Großen Amphiaraia) beschlossen. Nach der Parallele II<sup>2</sup> 330 I würde man bei der Bekränzung der zehn Epimeleten die Rechenschaftsablegung voraussetzen. Manche Indizien sprechen aber eher für eine Bekränzung ad hoc. Erstens enthält der Volksbeschluß keine probuleumatische Formel, auch keinen Hinweis auf einen früheren Ratsbeschluß (wie II<sup>2</sup> 330 I), was auf eine frühere Verleihung des Kranzes unter der Voraussetzung der Rechenschaftsablegung hindeuten würde (wie II<sup>2</sup> 330 II, III). Und zweitens wurden die Geehrten von der Volksversammlung, wenn auch unter den angesehensten Bürgern Athens, ad hoc für das Fest der Großen Amphiaraia gewählt, was letztlich bedeutet, daß ihre Aufgabe als nicht mit einem Archontenjahr verbunden zu verstehen ist.

Der Volksbeschluß II<sup>2</sup> 338 für den ἐπιμελητὴς ἐπὶ τὰς κρήνας Pytheas, Sohn des Sosidemos, aus Alopeke, belobigt und bekränzt diesen im Zusammenhang mit Bauarbeiten im Amphiaraeion zwar unter Voraussetzung der Rechenschaftsablegung, die Dauer dieses Amtes bleibt aber immer noch umstritten<sup>31</sup>. Die Tatsache,

<sup>28.</sup> Nach U. Kahrstedt, Magistratur, 283 f., waren die Nomotheten keine ἀρχή und wurden aus den Richtern genommen. Vgl. auch C. Hignett, A History of the Athenian Constitution to the End of the Fifth Century B.C., Oxford 1952, 299 (Nomotheten und möglicherweise auch ihre Zahl von der Volksversammlung bestimmt); C. J. Schwenk, Athens, 205 (über Phanodemos als einzigen Nomotheten).

<sup>29.</sup> Die Großen Amphiaraia fanden 329 gemäß der von Phanodemos ausgearbeiteten Gesetzgebung statt: vgl. A. Wilhelm, Akademieschriften II (1974), 6; F. W. Mitchel, Lykourgan Athens: 338-322. Lectures in Memory of Louise Taft Semple (University of Cincinnati Classical Studies II, 1973), 208; M. B. Walbank, Hesperia Suppl. XIX (1982) 181, Anm. 36. Nach E. Preuner, Hermes 57 (1922) 85, handelt es sich hingegen bei den Beschlüssen 4253 und 4254 um verschiedene Feste.

<sup>30.</sup> Vgl. darüber Anm. 27.

<sup>31.</sup> Die Frage nach der Bedeutung des Ausdrucks έχ Παναθηναίων εἰς Παναθήναια in Bezug

daß der Volksbeschluß für Pytheas in der 1. Prytanie des Jahres 333 (333/2) abgefaßt wurde, stellt eine Abweichung von den anderen Dekreten dar, die gegen Ende des Amtsjahres der Geehrten beschlossen wurden<sup>32</sup> und in welchen die Formel ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δῶι auf das baldige Ende ihrer Amtszeit hinweist. Es besteht also keine Analogie zwischen dem Volksbeschluß für Pytheas und den anderen Beschlüssen, welche die Voraussetzung der Rechenschaftsablegung enthalten.

Zunächst ist das Verfahren für das Zustandekommen des Volksbeschlüsses für Pytheas aufschlußreich. Er wurde am 39. Tag der ersten Prytanie, am 9. Metageitnion gefaßt. Das vom Volk verlangte Probuleuma des Rates war erst am vorigen Tag, am 38. Tag derselben Prytanie zustandegekommen<sup>33</sup>. Es liegt nahe, daß einerseits das Probuleuma von einer Volksversammlung verlangt wurde, die vor dem Ratsbeschluß des 38. Tages der 1. Prytanie stattfand, und andererseits der Auftrag dieser ersten Volksversammlung dem amtierenden Rat des Jahres 333/2 erteilt worden sein muß. Am wahrscheinlichsten fand diese erste Volksversammlung auch schon während der 1. Prytanie des Jahres 333/2 statt<sup>34</sup>. Weniger wahrscheinlich scheint hingegen die Annahme zu sein, daß die erste Volksversammlung, welche das Probuleuma verlangte, in die Zeit einzusetzen ist, als Pytheas sich auf die Amtsniederlegung vorbereitete<sup>35</sup>, und zwar auf Grund der Parallelen aus den anderen Dekreten, welche ebenfalls die Voraussetzung der Rechenschaftsablegung beinhalten.

Zum zweiten ist Pytheas in jener Zeit, in der 1. Prytanie 333, noch im Amt, wie sich das durch den Gebrauch des Präsens im ersten Glied der Motivierung zeigt: (τῶν τε ἄλλων τῶν ἐν τῆι ἀρχῆι) ἐπιμελεῖται (καλῶς καὶ φιλοτίμως). Pytheas wird hauptsächlich für die Ausführung der unter seiner Verantwortung stehenden Bauarbeiten im Heiligtum von Amphiaraos geehrt (zweites Glied der Motivierung), obwohl zugleich auch über seine befriedigende Amtsführung im allgemeinen berichtet wird (erstes Glied der Motivierung). Zu jenem Zeitpunkt waren die

auf bestimmte Ämter, unter welchen sich auch der ἐπιμελητὴς ἐπὶ τὰς κρήνας findet, wurde oft diskutiert; vgl. z.B.: P. J. Rhodes, *The Athenian Boule*, Oxford 1972, 236 f.; ders., *A Commentary on the Aristotelian Athenaion Politeia*, Oxford 1981, 517; R. Develin, *ZPE* 57 (1984) 133 ff., dazu Ph. Gauthier, *Bull. épigr.* 1987, 242 (auf S. 318).

<sup>32.</sup> Vgl. die Belege Anm. 27.

<sup>33.</sup> Nach dem Volksbeschluß ist der Anfang eines Ratsbeschlusses erhalten, der für das Probuleuma zum Volksbeschluß gehalten wird: C. J. Schwenk, *Athens*, 148.

<sup>34.</sup> So U. Von Wilamowitz-Moellendorff, Aristoteles und Athen, I, Berlin 1893, 208 Anm. 35: Die erste Volksversammlung setzt er vor die Panathenäen, «denn es scheint zwischen 28 hekatombaion und 7 metageitnion keine volksversammlung gehalten zu sein».

<sup>35.</sup> So Ph. Gauthier, Bull. épigr. 1987, 242 (auf S. 318).

entsprechenden Bauarbeiten abgeschlossen, seine Amtszeit dauerte aber noch an<sup>36</sup>.

Darüber hinaus deutet der Aufbau der Motivformel im Beschluß auf eine deutliche Differenzierung der zeitlichen Zugehörigkeit von Amtsdauer und den kurz vor Beschluß der Ehren fertiggestellten Bauarbeiten: indem im ersten Glied von der befriedigenden Ausübung des Amtes im allgemeinen die Rede ist, wird das zweite Glied in Bezug auf die Ausführung der Bauarbeiten mit καὶ νῦν eingeleitet. Diese Verbindung zeigt zwar das Verhältnis des Konkreten zum Allgemeinen, die Zeitwendung καὶ νῦν bringt aber auch den Abstand zwischen dem Zeitpunkt des Beschlusses der Ehren und der Dauer des Amtes des Pytheas zum Ausdruck. Wenn man dazu die naheliegende Annahme mit einbezieht, daß für die Fertigstellung der Bauarbeiten eine gewisse Zeit erforderlich war³¹, bedeutet alles zusammen, daß Pytheas schon vor dem Archontenjahr 333/2 im Amt war.

Die Gegebenheiten dieses Dekretes zeigen, daß das Amt des Pytheas länger als ein Archontenjahr dauerte, und das scheint die Annahme einer vierjährigen Dauer des Amtes zu unterstützen³8. Im Zusammenhang damit stellt sich weiter die Frage, ob der Geehrte noch drei Jahre warten mußte, bis er Rechenschaft ablegte und den Kranz erhielt, oder aber ob eine Rechenschaft nach Ende eines jeden Jahres stattfinden konnte und infolgedessen, ob Pytheas den Kranz nach relativ kurzer Zeit bekommen konnte³9. Zunächst liegt im Sinn der Institution der Rechenschaftsablegung, daß sie das Ende der Amtszeit und die Durchführung der dazu gehörenden Aufgaben zur Voraussetzung hat. Ferner findet die Annahme einer Rechenschaftsablegung getrennt in jedem Jahr bei einer vierjährigen Amtsperiode keine Bestätigung in den Quellen; außerdem würde bei einem solchen Verfahren ein vierjähriges Amt praktisch einem einjährigen gleichkommen⁴0. Obwohl nichts endgültiges gesagt werden kann, wäre unter den gegebenen Umständen für eine vierjährige Amtsperiode des ἐπιμελητης ἐπὶ τὰς κρήνας die Rechenschaftsablegung eher am Ende der gesamten Amtsperiode anzunehmen.

Insgesamt gesehen werden also durch den Gebrauch der Formel ἐπειδὰν τὰς

<sup>36.</sup> R. Develin, ZPE 57 (1984) 136, bemerkt richtig den Unterschied zwischen dem Gebrauch des Präsens für die Dauer des Amtes und des Perfekts für die abgeschlossenen Bauarbeiten.

<sup>37.</sup> Vgl. R. Develin, ZPE 57 (1984) 135; C. J. Schwenk, Athens, 149.

<sup>38.</sup> Zur Diskussion über eine vier- oder einjährige Dauer des Amtes vgl. die in Anm. 31 notierte Literatur (dort auch die früheren Stellungnahmen). Nach C. J. Schwenk, *Athens*, 149 f., hatte Pytheas sein Amt an den Großen Panathenäen des jahres 334/3 übernommen, sie hält aber das Ende, also die Dauer des Amtes insgesamt, für ein noch ungelöstes Problem.

<sup>39.</sup> Angenommen von P. J. Rhodes, Boule, 237.

<sup>40.</sup> Ebenfalls wäre das Amt mit den einjährigen gleich, wenn man mit U. von Wilamowitz-Moellendorff, Aristoteles I, 208 Ann. 35, annehmen würde, daß das Amt des Pytheas bis zu den Kleinen Panathenäen des Jahres 333 dauerte. Mit dem Ausdruck ἐχ Παναθηναίων εἰς Παναθήναια sind aber die Großen Panathenäen gemeint: R. Develin, ZPE 57 (1984) 133 f.

εὐθύνας δῶι in Verbindung mit der Belobigung und Bekränzung die rechenschaftspflichtigen Beamten von den nicht rechenschaftspflichtigen unterschieden; außerdem handelt es sich um einen bestimmten Kranz, der nur in Verbindung mit der Rechenschaftsablegung verliehen wird. Denselben Effekt hat auch das Fehlen der Formel, sofern dies nicht durch die schon abgelegte Rechenschaft zu erklären ist<sup>41</sup>.

Die Voraussetzung der Rechenschaftsablegung ist in den Ehrendekreten mit der Belobigungs- und Bekränzungsformel verbunden. Das wichtigste Moment dabei ist die Bekränzung, was sich auch in den Belegen niederschlägt.

Zunächst beinhalten die Weihungen nur die Bekränzungsformel<sup>42</sup>. Auch die Formulierung des Dekretes einer Phyle für einen [Kosmeten] spricht dafür: in der Belobigungsformel werden andere Begriffe gebraucht als in der Bekränzungsformel, welche mit der Voraussetzung der Rechenschaftsablegung verbunden ist<sup>43</sup>. Auch sonst erweist die Formulierung der entsprechenden Stellen die Verbindung der Bekränzung mit der Rechenschaftsablegung: in den meisten Dekreten findet sich die Reihenfolge ἐπαινέσαι + ἕνεκα (mit den entsprechenden Begriffen) + καὶ στεφανῶσαι ... ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δῶι + ἕνεκα (mit den entsprechenden Begriffen)<sup>45</sup>. Charakteristischerweise spricht auch Aischines von der Verbindung von Bekränzung und Rechenschaftsablegung<sup>46</sup>.

Die Dekrete, welche die Formel ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δῶι enthalten, stammen aus der zweiten Hälfte des 4. Jh. Bei dem Jahr 322/1 als untere Grenze dieser Untersuchung datiert das älteste dieser Dekrete von 343/2, die zwei jüngsten von 328/7<sup>47</sup>. Dieser Zeitraum läßt sich durch die Weihungen nach oben nicht weit vor die Mitte des 4. Jh. und nach unten bis 324/3 erweitern<sup>48</sup>. Obwohl der Zusatz

<sup>41.</sup> Der mit der Rechenschaftsablegung verbundene Kranz weist eigene Merkmale auf und ist infolgedessen nicht mit den aus sonstigen Gründen verliehenen Kränzen gleichzusetzen. In dieser Hinsicht gehe ich über die allgemeiner gehaltene Äußerung zur Frage der Kranzverleihung von I. Calabi Limentani hinaus: «corone potevano essere assegnate ripetutamente dal popolo in occasioni diverse ad una stessa persona» (Studi di Antichità in memoria di Cl. Gatti, Quaderni di Acme 9, 1987, 36).

<sup>42.</sup> Vgl. die Belege Anm. 3.

<sup>43.</sup> SEG XXIII 78, Z. 17-22.

<sup>44.</sup> Vgl. IG II<sup>2</sup> 223 A, C (die entsprechende Stelle ebda. B enthält keine Begriffe); Hesperia (1938) 292 ff., Nr. 19; IG II<sup>2</sup> 330 II, III; ebda. 410; ebda. 415; vgl. auch das Dekret einer Phyle SEG XXIII 78.

<sup>45.</sup> Vgl. IG II<sup>2</sup> 338 und 354, sowie das Dekret einer Phyle Hesperia (1940) 59 ff., Nr. 8.

<sup>46.</sup> Vgl. Aisch. Gegen Ktesiphon (III), 9-12.

<sup>47.</sup> IG II<sup>2</sup> 223; ebda. 354 und B. D. Meritt - J. S. Traill, Councillors, 59 f., Nr. 49; vgl. auch Anm. 1.

<sup>48.</sup> Der älteste Beleg ist die Weihung des Rates IG II<sup>2</sup> 2790 A (357/6) und der jüngste die

ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δῶι zum ersten Mal für das Jahr 343/2 belegt ist, muß die Praxis der Bekränzung nach der Rechenschaftsablegung und die Gesetzgebung, auf die sie sich stützte, älter als dieses Datum sein.

In manchen Dekreten mit der Formel ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δῶι wird auch auf das Gesetz hingewiesen, wonach ein Geehrter von der Volksversammlung noch weitere Ehren erhalten soll, unter der Voraussetzung, daß er sein Amt dem Gesetz gemäß ausgeübt hat. Dieser Hinweis auf weitere Ehren durch die Volksversammlung findet eine Parallele in den erhaltenen Volksbeschlüssen, die sich auf Probuleumata stützen<sup>49</sup>. Diese Hinweise auf die gesetzmäßige Ausübung des Amtes und die damit zusammenhängende Ehrung durch die Volksversammlung treten einerseits parallel mit dem Gebrauch der Formel ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δῶι auf; andererseits sind sie insofern mit der Voraussetzung der Rechenschaftsablegung in Zusammenhang zu bringen, als letztere auf der Basis der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften beruhte. Es handelt sich also um die Gesetze, welche sich auf die Aufgaben derjenigen Behörden bezogen, die zur Rechenschaft verpflichtet waren<sup>50</sup>. Am deutlichsten ist das durch Formeln belegt, wo der Hinweis auf die gesetzmäßige Ausübung des Amtes als Voraussetzung für die Rechenschaftsablegung dargestellt wird<sup>51</sup>.

Der Gebrauch der Formel ἐπειδὰν τὰς εἰθύνας δῶι im Kontext mit den Hinweisen auf die gesetzlichen Vorschriften bedeutet, daß diese Formel ebenfalls aus einer einheitlichen Gesetzgebung entnommen wurde, welche die Aufgaben der amtierenden Behörden bestimmte und auf deren Basis die Rechenschaft abgelegt wurde. Wahrscheinlich handelt es sich um die Gesetzgebung, durch welche die Institution der Rechenschaftsablegung modifiziert wurde, wohl nach der Wieder-

Weihung der συλλογεῖς τοῦ δήμου ebda. 1257 (324/3). Nur allgemein in die 2. H. des 4. Jh. datierte Weihungen können in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden; vgl. die Belege Anm. 3.

<sup>49.</sup> Die am meisten charakteristische Ausdrucksweise findet sich im Dekret IG II² 415, Z. 27-31: ἐπει [δὴ δὲ κα]ὶ ὁ νόμο [ς] κ[ελεύε]ι, ἐὰν δόξε [ι δι | καίως ἄρ]ξαι τὴν [ἀρχήν, εῖ]ναι αὐ [τῶι εὐ | ρέσθαι πα]ρὰ τοῦ [δήμου καὶ ἄλλο ἀγαθό? |ν]; statt [καὶ ἄλλο ἀγαθόν] wäre eine Ergänzung wie ἀγ [αθὸν ὅ τι ἂν δύνηται] (= IG II² 330 II, Z. 46) wahrscheinlicher. Für den Hinweis auf die Ausübung des Amtes nach den Gesetzen vgl. auch Hesperia (1938) 292 ff., Nr. 19; IG II² 330 I-III; auch das Dekret einer Phyle B. D. Meritt, Hesperia 15 (1946) 189, Nr. 35 (um 325).

<sup>50.</sup> Vgl. D. M. MacDowell, The Law in Classical Athens, London 1978, 61.

<sup>51.</sup> Vgl. den Volksbeschluß für Chairestratos, Hesperia (1938) 292 ff., Nr. 19, Z. 13-14: δόξ | [αντ' ἄρξαι τὴν ἀρχὴν δικαίως καὶ κατὰ τοὺς] νόμους, unmittelbar verbunden mit der Bekränzung unter Voraussetzung der Rechenschaftsablegung. B. D. Meritt, Hesperia 21 (1952) 357, bringt den Ausdruck [κατὰ τοὺς] νόμους in Zusammenhang mit dem im selben Jahr (337/6), als Chairestratos γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν war, beschlossenen Gesetz gegen die Tyrannis.

herstellung der Demokratie 403/2, vielleicht auch im ersten Drittel des 4. Jh.<sup>52</sup>. Dagegen spricht weder die Tatsache, daß das älteste erhaltene Dekret mit der Formel ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δῶι auf 343/2 datiert ist, noch die Aussagen von Aischines<sup>53</sup>.

Aischines wendet sich in der Rede gegen Ktesiphon dagegen, daß ein rechenschaftspflichtiger Magistrat während seines Amtsjahres bekränzt werden kann, damit die vorher verliehene Ehre die Rechenschaftsablegung nicht beeinflußt. Dabei äußert er sich nur ungenau über eine solche Praxis in der Vergangenheit, weswegen die Hinzufügung der Voraussetzung der Rechenschaftsablegung gesetzlich geregelt wurde. Allerdings sind die Aussagen von Aischines eher als Hinweis auf diese Gesetzgebung zu verstehen, als man daraus zu dem Schlußkommen darf, daß die Hinzufügung der Formel ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δῶι das Resultat einer gesetzlichen Modifizierung ungefähr aus der Mitte des 4. Jh. wäre<sup>54</sup>.

#### III. Der Rat

Der Rat ist als ἀρχή unter den rechenschaftspflichtigen Behörden einzuordnen. Die Diskussion über die Bekränzung des Rates als Ganzen im Zusammenhang mit der Rechenschaftsablegung ist neuerdings durch die Forschungen von P. J. Rhodes und Ph. Gauthier nach Untersuchung der entsprechenden Quellen weitergebracht worden  $^{55}$ . Trotzdem ist die Frage nach der Bekränzung des Rates im Zusammenhang mit der Rechenschaftsablegung unter folgendem Gesichtspunkt neu zu stellen: ob für den Rat dasselbe Verfahren galt wie auch für die Bouleuten (mit zusätzlicher Aufgabe), Prytanen und Magistraten oder nicht.

Von den vier Weihungen des Rates<sup>56</sup> steht IG II<sup>2</sup> 223 A auf dem Anathema des

<sup>52.</sup> So M. Piérart, AntCl 40 (1971) 558, insb. 572 f.; ebda. 573, Anm. 205: eine präzisere Datierung sei nicht möglich.

<sup>53.</sup> Ph. Gauthier, Bienfaiteurs, 117, ausgehend von Aischines, meint, daß der Zusatz der Formel ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δῶι dank einer gesetzlichen Reform zustandekam, die um die Mitte des 4. Jh. (?) eingeführt wurde und infolgederen die Ratifizierung der während des Amtsjahres beschlossenen Ehren bis zur Rechenschaftsablegung verschoben wurde.

<sup>54.</sup> Vgl. Aisch. Gegen Ktesiphon (III), ὑπόθεσις, 7-9: τοῦ νόμου κελεύοντος μὴ ἐξεῖναι ὑπεύθυνον ἄρχοντα στεφανοῦν; ebda. 9: περὶ δὲ αὐτῶν τῶν νόμων, οἴ κεῖνται περὶ τῶν ὑπευθύνων ... (und weiter) ἐν γὰρ τοῖς ἔμπροσθεν χρόνοις ἄρχοντές τινες...; ebda. 11: κατιδών δὲ τις ταῦτα νομοθέτης τίθησι νόμον...; ebda. 12: Κτησιφῶν δὲ ... ὑπερπηδήσας τὸν νόμον τὸν περὶ τῶν ὑπευθύνων κείμενον, ... Auch die Ausdrücke ἐν γὰρ τοῖς ἔμπροσθεν χρόνοις ἄρχοντές τινες (9) und κατιδών δὲ τις ταῦτα νομοθέτης (11) sind unbestimmt, aus diesen allgemeinen Hinweisen auf die Vergangenheit ergibt sich kein näherer Zeitpunkt.

<sup>55.</sup> P. J. Rhodes, *Boule*, 15 f., sowie *Commentary*, 547 f.; Ph. Gauthier, *Bienfaiteurs*, 113 ff. Vgl. im Einzelnen weiter unten.

<sup>56.</sup> Vgl. die Belege Anm. 3.

Rates zum Jahr 343/2, zusammen mit mehreren Dekreten, darunter auch einem Volksbeschluß aus demselben Jahr für den Rat. Das Anathema wurde erst nach Ablauf des Amtsjahres des Rates aufgestellt<sup>57</sup>, die Aufzeichnung der Weihung erfolgte ebenfalls zu diesem Zeitpunkt.

Der auf demselben Anathema niedergeschriebene Volksbeschluß belobigt und bekränzt zwar den Rat wegen der erfolgreichen Organisation der Großen Dionysien, die Bekränzung ist jedoch nicht verbunden mit der Voraussetzung der Rechenschaftsablegung, wie das in den Dekreten des Rates für Ratsmitglieder der Fall ist, welche sich auf demselben Anathema finden<sup>58</sup>. Die Bekränzung des Rates durch das Volk im Zusammenhang mit den Großen Dionysien wird auch erwähnt in dem auf demselben Anathema niedergeschriebenen Dekret des Rates IG II<sup>2</sup> 223 B.

Aus dem Vergleich beider Dekrete (dem des Volkes und dem des Rates) mit der Weihung des Rates ergeben sich einige Unterschiede. Die Bekränzungsformel in der Weihung lautet στεφανωθεῖσ[α ὑπὸ] τοῦ δήμου [ἀρετῆς ἕνεκα καὶ δικαιοσύνης]<sup>59</sup>. Im Gegensatz dazu lautet die Formulierung im oben genannten Volksbeschluß (ebda. B, Z. 7-8) anders: die Motivierung enthält den Ausdruck καλῶς καὶ δικαίως ἐπε[μελή]θη, ohne daß die Belobigung und Bekränzung durch die mit ἕνεκα eingeleitete summarische Begründung begleitet wird. Ähnlich ist auch die Bekränzungsformel im Dekret des Rates (ebda. B, Z. 5-6), strukturiert: καθ' δ ἐστεφανώθη ἡ βουλὴ ... δόξασα καλῶς ἐπιμε[μελῆσθαι].

Diese Unterschiede sind von besonderer Bedeutung. Im Gegensatz zu der Weihung enthalten die Dekrete also keine mit engeleitete summarische Begründung in der Bekränzungsformel und infolgedessen keine unmittelbar anschließende Voraussetzung der Rechenschaftsablegung. Umgekehrt aber wiederholen die Weihungen, welche die mit evera eingeleitete summarische Begründung enthalten, im allgemeinen die Formulierung der Bekränzung wie diejenige Beschlüsse, welche die jeweils Geehrten unter Voraussetzung der Rechenschaftsablegung bekränzen<sup>60</sup>. Im Zusammenhang damit ist auch zu erwähnen, daß die Ausnahme von dieser Regel, die Weihung der Diaiteten, dadurch zu erklären ist, daß sie keine

<sup>57.</sup> Die zwei Ehrendekrete für ein Mitglied des Rates (IG II<sup>2</sup> 223 B, C) beinhalten Bekränzung unter der Voraussetzung der Rechenschaftsablegung und weisen zugleich auf die Aufzeichnung der Dekrete auf dem Anathema des Rates des Jahres 343/2 hin; beides zusammen weist also auf die Zeit nach Ablauf der Amtszeit, desgleichen der Gebrauch von Vergangenheitszeiten.

<sup>58.</sup> Vgl. IG II<sup>2</sup> 223 A, Z. 12-13, B, Z. 12-13, C, Z. 13. U. Kahrstedt, Magistratur, 165 f., Anm. 6, betrachtet diese Stellen als Belege für die Rechenschaftsablegung des Rates als Ganzen; sie beziehen sich aber auf einzelne Mitglieder des Rates (mit zusätzlicher Aufgabe).

<sup>59.</sup> Nach den Parallelen (vgl. die Belege Anm. 3) ist die Ergänzung als sicher zu betrachten.

<sup>60.</sup> Das ergibt sich beim Vergleich der Belege Anm. 1 (Ehrendekrete) mit denjenigen Anm. 3 (Weihungen).

άρχή, also nicht zur Rechenschaft verpflichtet waren<sup>61</sup>.

Aus diesen Bemerkungen ergibt sich, daß die in der Weihung erwähnte Bekränzung des Rates durch das Volk nicht identisch ist mit derjenigen für die erfolgreiche Organisation der Großen Dionysien. Es handelt sich dabei vielmehr um die Bekränzung des Rates durch die Volksversammlung nach Ablauf des Amtsjahres, den entsprechenden Volksbeschluß kennen wir allerdings nicht<sup>62</sup>.

Daraus läßt sich schließen, daß der Rat, unabhängig von der Bekränzung für seine gesamte Amtsführung am Ende des Amtsjahres, auch im Laufe desselben für hervorragende Leistungen in Teilbereichen seiner Verwaltungszuständigkeit bekränzt werden konnte. Aus dieser Feststellung ergibt sich weiter, daß für den Rat als Ganzes ein doppeltes Verfahren der Bekränzung, anders als für die einzelnen Behörden, galt. Letzteren wurde vor dem Ende ihrer Amtszeit unter Voraussetzung der Rechenschaftsablegung ein Kranz verliehen, den sie erst nach Ablauf des Amtsjahres erhielten; es handelte sich dabei um ein und denselben Kranz. Im Gegensatz dazu war der Kranz, den der Rat u.U. im Verlauf seines Amtsjahres bekam, nicht identisch mit dem nach Ablauf des Amtsjahres verliehenen. In keiner Weise ist also der Kranz für die Dionysien mit demjenigen nach Ablauf des Amtsjahres zu verbinden<sup>63</sup>. Da der Rat für mehrere wichtige Verwaltungsbereiche zuständig war, ist die Möglichkeit nicht unvorstellbar, daß er mit mehr als einem Kranz geehrt werden konnte.

In diesen Zusammenhang ist auch ein Volksbeschluß für die Gründung einer Kolonie an der Adria aus dem Jahr 325/4 mit einzubeziehen. Im Kontext der Vorbereitungen für die Entsendung der Kolonie wird die Bekränzung des Rates und der Prytanen vorgesehen, unter der Bedingung, daß sie ihre Aufgaben (Epimeleia) zur Abfahrt der Flotte vervollständigen. Allerdings ist dieser Volksbeschluß kein

<sup>61.</sup> Vgl. oben 241 f.

<sup>62.</sup> Im Gegensatz zu diesem Ergebnis vermutet P. J. Rhodes, *Boule*, 15 mit Anm. 10 (vgl. auch *Commentary*, 547 f.), daß der Rat außer der Bekränzung im Zusammenhang mit den Großen Dionysien (*IG* 11² 223 B, Z. 5-6, 7-8: Dekrete des Rates und des Volkes) vielleicht auch zugleich die Ehrung für seine gesamte Amtsführung vor dem Ende des Amtsjahres bekam (ebda. A, Z. 1-3: Weihung des Rates), oder vielleicht, daß die Weihung ein weiterer Bezug auf den Kranz anläßlich der Dionysien ist.

<sup>63.</sup> Ph. Gauthier, *Bienfaiteurs*, 115-116, unterscheidet zwar zwischen der endgültigen Bekränzung des Rates nach Ablauf der Amtszeit und dem Kranz für die Dionysien; er meint aber, daß sowohl für den Rat und die Bouleuten, als auch für die Magistrate dasselbe Verfahren galt, d.h. es handelte sich auch bei der Bekränzung des Rates um ein und denselben Kranz. Als Parallele nennt er den Volksbeshcluß aus dem Jahr 282/1 für den Archonten des Jahres 283/2 Euthios, B. D. Meritt, *Hesperia* 7 (1938) 100, Nr. 18. Euthios wurde wegen seiner Tätigkeit bei den Großen Dionysien gegen April 282 bekränzt, die Ratifizierung der Ehren fand aber erst im nächsten Jahr statt, also nach Ablauf der Amtszeit und nach der Rechenschaftsablegung: vgl. Ph. Gauthier ebda. und *REG* 92 (1979) 349 f.

direktes Zeugnis für die Bekränzung des Rates. Die Formulierung der entsprechenden Stelle ähnelt einer Versprechungsformel<sup>64</sup>, der eigentliche Volksbeschluß, durch den die Bekränzung des Rates stattfand, ist nich erhalten und infolgedessen ist nich bekannt, wann dieser Kranz verliehen wurde<sup>65</sup>.

Die Verbindung der Bekränzung mit der Abfahrt der Flotte zeigt nur, daß der Rat im Laufe des Amtsjahres bekränzt werden konnte, ähnlich wie bei der Bekränzung im Zusammenhang mit den Großen Dionysien<sup>66</sup>.

Mit dem bisherigen Ergebnis aus den inschriftlichen Belegen übereinstimmende Informationen geben folgende hauptsächlich literarische Quellen<sup>67</sup>:

## (A) Demosth. Gegen Androtion (XXII):

- (a) 8: 'Ο νόμος, φησίν, οὐκ ἐἄ τὴν βουλὴν αἰτῆσαι τὴν δωρειάν, ἐἀν μὴ ποιήσηται τὰς τριήρεις ὁμολογῶ. Δοῦναι δὲ οὐδαμοῦ, φησί, κωλύει τὸν δῆμον. Ἐγὼ δ' εἰ μὲν ἔδωκ ' αἰτούση, παρὰ τὸν νόμον εἴρηκα: εἰ δὲ μὴ πεποίημαι μνείαν περὶ τῶν νεῶν ἐν ὅλῳ τῷ ψηφίσματι, ἀλλ' ἔτερ ' ἄττα λέγω δι' ἃ τὴν βουλὴν στεφανῶ, πῶς παρὰ τὸν νόμον εἴρηκα;
- (b) 10: Πρὸς τοίνυν τούτοις ἔστιν ἃ Μειδίου κατηγοροῦντος τῆς βουλῆς καὶ ἄλλων τινῶν, ἀναπηδῶντες οἱ βουλευταὶ ἐδέοντο μὴ σφᾶς ἀφελέσθαι τὴν δωρειάν.
- (c) 16: "Ωστε δικαίως, ὤ ἄνδρες 'Αθηναῖοι, τηλικαύτην ἐχουσῶν ῥοπὴν ἐφ' ἐκάτερα τῶν τριήρων, τοῦτον ὅρον τεθείκατε τῆ βουλῆ, πότερ' αὐτὴν δεῖ λαβεῖν τὴν δωρειὰν ἢ οὔ.
- (d) 38: τῆ δ' ἀληθεία ὑπὲρ αὑτῶν ἀγωνιοῦνται καὶ τῶν εὐθυνῶν, ἃς αὐτοὺς προσήκει δοῦναι τῶν πεπραγμένων.
- 39: "Έχει γὰρ οὕτως. "Αν μὲν ἀπογνῶτε τὴν γραφὴν ταύτην, ἄπαντές εἰσιν ἀπηλλαγμένοι καὶ δίκην οὐδεὶς οὐδεμίαν μὴ δῷ. τίς γὰρ ἔτ ἀν καταψηφίσαιτ ἐ-κείνων, τὴν βουλὴν ὑμῶν ἐστεφανωκότων ἢς οὖτοι προέστασαν; 'Εὰν δὲ καταγνῶτε, πρῶτον μὲν τὰ εὕορκ ἔσεσθ ἐψηφισμένοι, εἴτ ἐπὶ ταῖς εὐθύναις ἕκαστον τούτων λαμβάνοντες, ὂς μὲν ἂν ὑμῖν ἀδικεῖν δοκῆ, κολάσετε, ὂς δ' ἂν μή, τότ ἀφήσετε.

<sup>64.</sup> IG II² 1629 (= M. N. Tod, GHI II 200), Ζ. 258-263: είναι δὲ τῆι | βουλεῖ καὶ τοῖς πρυτάνε| σιν ἐπιμεληθεῖσιν τοῦ | ἀποστόλου στεφανωθή ναι ὑπὸ τοῦ δήμου χρυσῶι | στεφάνωι ἀπὸ: Χ: δραγμῶν.

<sup>65.</sup> Die Abfahrt der Flotte, welche als Voraussetzung für die Bekränzung des Rates und der Prytanen genannt wird, war für die Zeit Mai-Juni vorgesehen, also nicht lange vor dem Ablauf der Amtszeit des Rates im Juli: vgl. Ph. Gauthier, *Bienfaiteurs*, 115.

<sup>66.</sup> Vgl. Ph. Gauthier, *Bienfaiteurs*, 115. P. J. Rhodes, *Boule*, 15 f., sowie *Commentary*, 547 f., bezieht dieses Dekret in seine Diskussion über die Bekränzung des Rates nicht mit ein.

<sup>67.</sup> Die Untersuchung derselben Quellen hat allerdings zu unterschiedlichen Schlußfolgerungen geführt: vgl. P. J. Rhodes, *Boule*, 15 f. und *Commentary*, 547 f., einerseits, Ph. Gauthier, *Bienfaiteurs*, 113 ff., andererseits; dazu siehe unten.

## (B) Aristot. Athenaion politeia 46,1:

(e) Ἐπιμελεῖται δὲ καὶ τῶν πεποιημένων τριήρων καὶ τῶν σκευῶν καὶ τῶν νεωσοίκων, καὶ ποιεῖται καινὰς τριήρεις ἢ τετρήρεις, ὁποτέρας ἄν ὁ δῆμος χειροτονήση, καὶ σκεύη ταύταις καὶ νεωσοίκους ... "Αν δὲ μὴ παραδῶσιν ἐξειργασμένα ταῦτα τῆ νέα βουλῆ, τὴν δωρειὰν οὐκ ἔστιν αὐτοῖς λαβεῖν ἐπὶ γὰρ τῆς ὕστερον βουλῆς λαμβάνουσιν.

Die Bekränzung des Rates des Jahres 356/5 auf Antrag von Androtion fand —trotz der gegen ihn gestellten Anklage— statt, während der Rat noch amtierte. Aus der Argumentation gegen die Bekränzung ergibt sich, daß ein solches Verfahren möglich war. Die Volksversammlung konnte also aus eigener Initiative den amtierenden Rat für Verdienste in bestimmten einzelnen Zuständigkeitsbereichen bekränzen. Das kam allerdings nur dann zustande, wenn erstens nicht der Rat selbst die Bekränzung beantragte, und zweitens, wenn die Bekränzung nicht mit der Durchführung des Schiffbauprogramms begründet wurde (a). Die Möglichkeit für die Bekränzung des amtierenden Rates im Zusammenhang mit wichtigen Zuständigkeitsbereichen des Rates auf Initiative der Volksversammlung zeigt sich auch in der Bekränzung des Rates anläßlich der Großen Dionysien und mit der Gründung einer Kolonie an der Adria.

Parallel dazu bestand aber noch ein zweites Verfahren. Gemäß gesetzlichen Vorschriften beantragte der scheidende Rat die Bekränzung unter der Vorbedingung, daß das Flottenbauprogramm zur Durchführung kam; der Rat erhielt demnach den Kranz nach Übergabe des Amtes auf den nachfolgenden Rat, also nach Ablauf seiner Amtszeit (a, c, e). Bei diesem Verfahren handelte es sich um den endgültigen Kranz. In Bezug auf diese Feststellung besteht kein Unterschied zwischen der Rede «Gegen Androtion» und der «Athenaion politeia». In beiden Quellen handelt es sich um denselben Fall: die δωρεά an sich, welche der scheidende Rat beantragen (Demosthenes) und nach Ablauf seiner Amtszeit bekommen konnte (Aristoteles); die Voraussetzung dafür war nach beiden Quellen die Durchführung des Schiffbauprogramms<sup>68</sup>.

Die Bekränzung des Rates im Laufe des Amtsjahres konnte nur unter gewissen Umständen auf eine γραφή παρανόμων stoßen, wie das in der Rede «Gegen Androtion» der Fall ist. Es ist zu bemerken, daß die Ankläger von Androtion gegen

<sup>68.</sup> So Ph. Gauthier, Bienfaiteurs, 113 ff., insb. 115, der die These von P. J. Rhodes, Boule, 15 f. (vgl. auch Commentary, 547 f.) widerlegt, daß mit der Zeit eine Änderung im Verfahren stattgefunden habe: Während in der Rede «Gegen Androtion» habe der Rat die δωρεά noch im Laufe des Amtsjahres, zur Zeit der «Athenaion politeia» aber erst nach Ablauf des Amtsjahres bekommen können. Ph. Gauthier ebda. akzeptiert zwar die Möglichkeit der Bekränzung des Rates unter gewissen Umständen im Laufe des Amtsjahres, er ordnet aber diese Bekränzung ebenfalls unter der eudgültigen nach Ablauf der Amtszeit ein.

die Bekränzung des Rates im Laufe des Amtsjahres damit zu argumentieren versuchen, daß sie sie mit der endgültigen Bekränzung nach Ablauf der Amtszeit unter der Voraussetzung, daß die Verwaltung des Seewesens dem folgenden Rat übertragen wird, identifizieren. Diese Argumentation mußte ihre Gründe haben.

Ausgehend von Aristoteles, der insgesamt von der Verwaltung des Seewesens durch den Rat spricht, nämlich Epimeleia der Flotte und Bau von neuen Schiffen (e), ist es auf den ersten Blick nicht zu verstehen, aus welchen Gründen die Ankläger von Androtion für den Rat des Jahres 356/5 nur den Bau von neuen Schiffen hervorheben (a). Dies muß seine Hintergründe gehabt haben.

Diodoros, einer der Ankläger von Androtion, versucht, die Gesetzwidrigkeit der Bekränzung des Rates unter anderem damit zu begründen, daß er die Wichtigkeit der Flotte für die Politik Athens betont. In diesem Zusammenhang gibt er positive und negative Erfahrungen über die Rolle der Flotte aus der Geschichte Athens. Die älteren Beispiele holt er aus dem Perser- und dem Peloponnesischen Krieg. Danach erwähnt er aber zwei für seine Zuhörer aktuelle Beispiele. Das negative bezieht sich auf den letzten Krieg mit Sparta (373-371), als die athenische Flotte nicht ausreichend gerüstet war. Das positive bezieht sich auf den Ausbruch des Bundesgenossenkrieges (357), als eine einsatzfähige Flotte fertiggestellt wurde<sup>69</sup>. Nach Anführung dieser Beispiele kommt er zu dem Schluß, daß die Athener die richtige Konsequenz zogen, als sie die Verknüpfung der Bekränzung des Rates mit dem Bau von neuen Schiffen beschlossen. Der Schluß ώστε δικαίως usw. (c) bezieht sich sowohl auf die negative Erfahrung der Jahre 373-371, als auch auf die positive von 357. Allerdings war die Flotte nicht sofort zu Beginn des Bundesgenossenkrieges einsatzfähig, da die Athener sie erst mit einem neuen Gesetz über die Trierarchie und mit einer Reihe von Beschlüssen wieder funktionsfähig machen konnten<sup>70</sup>. Erst danach kam die erfolgreiche Expedition nach Euboia, auf die Diodoros Bezug nimmt.

Die Worte, mit denen sich Diodoros an die Volksversammlung wendet: ἄστε δικαίως, ... τοῦτον ὅρον τεθείκατε (c), zeigen, daß die gesetzliche Änderung bezüglich der Bekränzung des Rates unter Bedingung des Baus von neuen Schiffen von den Zuhörern des Diodoros beschlossen wurde. Wahrscheinlich ist sie auch mit dem neuen Gesetz über die Trierarchie und mit den Vorbereitungen zum Zustandekommen einer effektiven Flotte bei Ausbruch des Bundesgenossenkrieges in Zusammenhang zu bringen. Das wäre ebenfalls eine Antwort auf die Frage, warum der Bau von neuen Schiffen so ausdrücklich für den Rat des Jahres 356/5 aus der gesamten Verwaltung des Seewesens herausgehoben wird. Vielleicht wurde nach Ende der Auseinandersetzungen des Bundesgenossenkrieges das Verfahren

<sup>69.</sup> Demosth. Gegen Androtion (XXII), 12-15.

Vgl. über die Situation A. Schaefer, Demosthenes und seine Zeit, I<sup>2</sup>, Leipzig 1885, 167f.

zur endgültigen Bekränzung des Rates wieder dem nächstfolgenden Rat übertragen und betraf auch wieder die Verwaltung des gesamten Seewesens, wie Aristoteles dies beschreibt.

Im Zusammenhang mit der Bekränzung des Rates stellt sich letztlich die Frage nach der Beziehung zwischen der Bekränzung des Rates als Gesamtheit und derjenigen seiner Mitglieder. Einen individuellen Kranz bekamen nur die Prytanen und die Bouleuten mit zusätzlicher Aufgabe<sup>71</sup>, weil sie aufgrund ihrer Funktion gegenüber derjenigen des einfachen Bouleuten gegen Ende ihrer Amtszeit unter Voraussetzung der Rechenschaftsablegung bekränzt werden konnten; dieser Kranz war also unabhängig von der Bekränzung des Rates als Ganzen.

Hingegen gibt es keinen Beleg für die Bekränzung eines einfachen Bouleuten unter Voraussetzung der Rechenschaftsablegung, obwohl die individuelle Rechenschaftsablegung der Bouleuten von den Quellen impliziert wird<sup>72</sup>. Das ist wahrscheinlich dadurch zu erklären, daß die einfachen Bouleuten unter der Bekränzung des Rates als Ganzen subsumiert wurden<sup>73</sup>.

Universität Thessaloniki

CHRISSOULA VELIGIANNI

<sup>71.</sup> Vgl. oben II.

<sup>72.</sup> Die bei Demosth. Gegen Androtion (XXII), 38-39 (d) implizierte individuelle Rechenschaftsablegung der Bouleuten hält A. R. W. Harrison, *The Law of Athens, II*, Oxford 1971, 210 mit Anm. 1, für die Rechenschaft zweiter Art (nicht-finanziell). Ferner unterscheidet U. Kahrstedt, *Magistratur*, 2 f., zwischen dem Rat als Ganzen, der als ἀρχή charakterisiert wird, und dem einfachen Bouleuten, den er nicht unter den ἀρχαί einordnet; von den Bouleuten hält er nur diejenigen für rechenschaftspflichtig, die als Mitglieder von Ratsausschüssen tätig waren, wie auch die Prytanen (ebda. 167 f.).

<sup>73.</sup> Das muß in der Beunruhigung der Bouleuten geschlossen werden, als sie fürchteten, daß ihnen durch die Anklage gegen die Bekränzung des Rates auf Antrag von Androtion die Ehrung entzogen würde (b). Auch der Sprachgebrauch bei Aristoteles im Zusammenhang mit der Bekränzung des Rates (e) zeigt das: ἐπιμελεῖται, ποιεῖται (d.h. der Rat), zugleich aber παραδῶσιν, αὐτοῖς, λαμβάνουσιν (d.h. die Bouleuten).